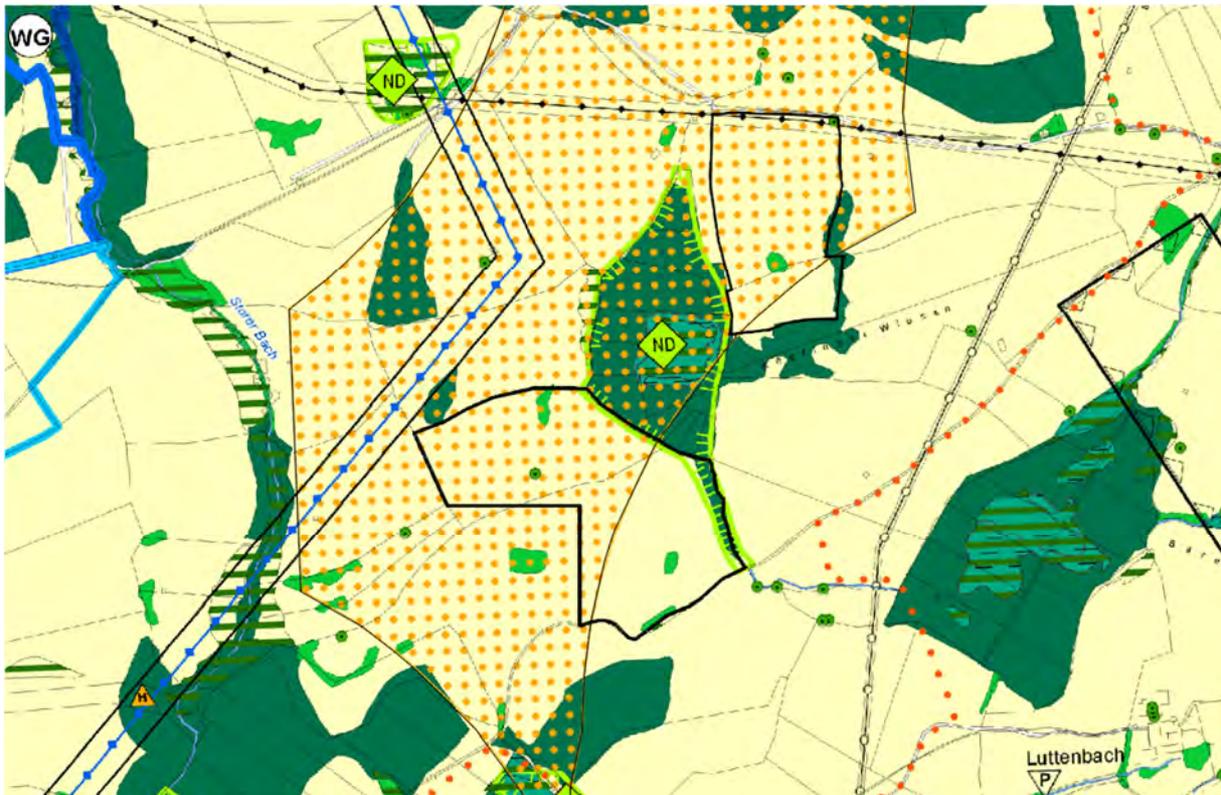


4. Flächennutzungsplanänderung „Freiflächenphotovoltaikanlage Köpfinger Wiesen“

Begründung – Vorentwurf



Stand: 27.09.2022

	Markt Peiting	Bauleitplanung „Freiflächenphotovoltaikanlage Köpfinger Wiesen“
		Markt Peiting

Markt Peiting

vertreten durch den ersten Bürgermeister

Peter Ostenrieder

Hauptplatz 2

86971 Peiting

Telefon: 08861/599-20

E-Mail: buergemeister@peiting.de

VORENTWURFSVERFASSER

Ingenieurbüro Sing GmbH

Ehrenpreisstraße 2

86899 Landsberg am Lech

Telefon: 08191/42821-10

Fax: 08191/42821-20

E-Mail: info@ib-sing.de

Projektbearbeitung: Sarah Spengler, Bertram Boretzki

08191/42821-17

spengler.sarah@ib-sing.de

Landsberg am Lech, den 27.09.2022

Unterschrift Vorentwurfsverfasser

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	2
1 Anlass, Zweck und Ziel der Planung	3
2 Planungsrechtliche Situation	4
2.1 Übergeordnete Vorgaben.....	4
2.1.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern	4
2.1.2 Regionalplan Oberland	4
2.1.3 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021)	6
2.2 Städtebauliche Planungen der Gemeinde	7
2.2.1 Rechtswirksamer Flächennutzungsplan	7
2.2.2 Bestehende Nutzung.....	8
2.2.3 Geschützte Bereiche und sonstige Ausweisungen.....	10
3 Grösse, Lage und Beschaffenheit des Änderungsbereiches.....	13
4 Standortentscheidung/ Alternativenprüfung	16
5 Berücksichtigung des Klimaschutzes	17
6 Umweltbericht	17
7 Ausfertigung.....	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Darstellungen des Regionalplans Oberland	5
Abbildung 2: Rechtswirksamer Flächennutzungsplan mit zweigeteiltem Änderungsbereich	7
Abbildung 3: Luftbildlageplan mit Moorbereichen und Objekten der amtl. Biotokartierung	9
Abbildung 4: Lage des Änderungsbereichs zu NATURA2000-Gebieten	12
Abbildung 5: Lage des Änderungsbereichs zu Trinkwasserschutzgebieten	13
Abbildung 6: Lage des Änderungsbereichs in der Reliefkarte	14
Abbildung 7: Geänderte Darstellungen im Flächennutzungsplan für den Änderungsbereich	15

ANLAGEN

- Planzeichnung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Marktgemeinde Peiting
- Umweltbericht

 Markt Peiting	Bauleitplanung „Freiflächenphotovoltaikanlage Köpfinger Wiesen“
	Markt Peiting

1 ANLASS, ZWECK UND ZIEL DER PLANUNG

Die ortsansässige Bürgerwind Pfaffenwinkel GmbH plant, einen ca. 10 ha großen Bereich im Bereich Köpfinger Wiesen zwischen Kreut und Kurzenried zur Aufstellung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Sinne einer bürgernahen, regionalen und klimafreundlichen Energieversorgung zu nutzen.

Die Marktgemeinde Peiting sieht im Ausbau der Photovoltaik einen wichtigen Beitrag zur Förderung eines nachhaltigen Energiemixes, mit dem die Energiewende erreicht werden soll. Vor dem Hintergrund des derzeitigen Ukraine-Krieges sieht sich die Gemeinde auch in der Verantwortung für die Daseinsfürsorge, einen substanziellen Beitrag zur krisensicheren Energiebereitstellung in der Region zu leisten.

Da hinsichtlich der nutzbaren Sonneneinstrahlung das Gemeindegebiet für die Nutzung der Solarenergie im landesweiten Vergleich überdurchschnittlich gut geeignet ist, will der Markt Peiting den Ausbau der Freiflächenphotovoltaik unterstützen. Die Marktgemeinde Peiting setzt mit der Bauleitplanung den eigenen Anspruch um, den Belangen des Klima- und Umweltschutzes durch die Nutzung erneuerbarer Energien Rechnung zu tragen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f. BauGB), und eine nachhaltige Energieversorgung zu schaffen (§ 1 Abs. 1 EEG 2021).

Für das Gemeindegebiet Peiting liegt ein Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan i.d.F. vom 23.07.2019 vor, der seit dem 28.10.2019 rechtswirksam ist. Der Umgriff der vorliegenden Planung umfasst die Flurstücke mit den Flurnummern 6618, 6619, 6623 (Tfl.) und 6633 in der Gemarkung Peiting. Die beiden Änderungsbereiche zusammen nehmen eine Grundfläche von 10,2 ha ein.

Die im Geltungsbereich der Änderung angestrebte Nutzung (Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaik) weicht von den Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (hier: Fläche für die Landwirtschaft) ab. Die vorliegende 4. Änderung des Flächennutzungsplans hat den Zweck, für den Änderungsbereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die angestrebte Nutzung zu schaffen.

Die Gesamtleistung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage soll rund 8 MW betragen.

 Markt Peiting	Bauleitplanung „Freiflächenphotovoltaikanlage Köpfinger Wiesen“
	Markt Peiting

2 PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

2.1 Übergeordnete Vorgaben

Die kommunale Bauleitplanung unterliegt einer Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB). Sowohl im Landesentwicklungsprogramm Bayern (2013) als auch im Regionalplan Oberland und im Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2021) werden eine Vielzahl verschiedener fachlicher Vorgaben formuliert.

2.1.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern

Im Landesentwicklungsprogramm ist der Markt Peiting gemeinsam mit dem benachbarten Schongau als Doppel-Mittelzentrum im allgemeinen ländlichen Raum eingestuft.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans werden nachfolgende Ziele und Grundsätze aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) aufgegriffen und die Voraussetzungen für dessen Umsetzung geschaffen:

Grundsatz 1.3.1 Klimaschutz

„Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch (...) die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien (...).“

Ziel 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

„Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

Grundsatz 6.2.3

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“

Weiterhin stellt das LEP fest, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne des Ziels „Vermeidung von Zersiedlung“ sind. Damit verliert das sogenannte Anbindungsgebot seine vormalige Bedeutung für Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Das Planungsgebiet befindet sich gemäß Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in einem benachteiligten Gebiet, der Standort kann daher als vorbelastet angesehen werden.

2.1.2 Regionalplan Oberland

Die Marktgemeinde Peiting liegt im Nordwesten der Planungsregion 17. Peiting fungiert mit dem nahegelegenen Schongau als Doppel-Mittelzentrum.

Im derzeit geltenden Regionalplan 17 (Region Oberland) finden sich in Bezug auf die Energieversorgung und die Nutzung erneuerbarer Energien folgende Grundsätze und Ziele:

Ziel X 1.1

„Eine ausreichende Energieversorgung der Region soll flächendeckend, umweltfreundlich und kostengünstig gesichert werden. Die Möglichkeiten der Energieeinsparung sollen im Sinne der Nachhaltigkeit genutzt und gefördert werden.“

Grundsatz X 3.1

„Erneuerbare Energien, bei denen in der gesamtökologischen Bilanz die umweltentlastenden Effekte überwiegen, sollen verstärkt genutzt werden.“

Ziel X 3.4

„Die erneuerbaren Energien Biomasse, Sonnenenergienutzung und Geothermie sollen verstärkt erschlossen und nachhaltig genutzt werden.“

Zum Thema Freiflächen-PV gibt es keine räumlich konkretisierten Aussagen in der Qualität von Zielen der Raumordnung; auch Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete sind hierfür - anders wie für die Windkraft - nicht ausgewiesen.

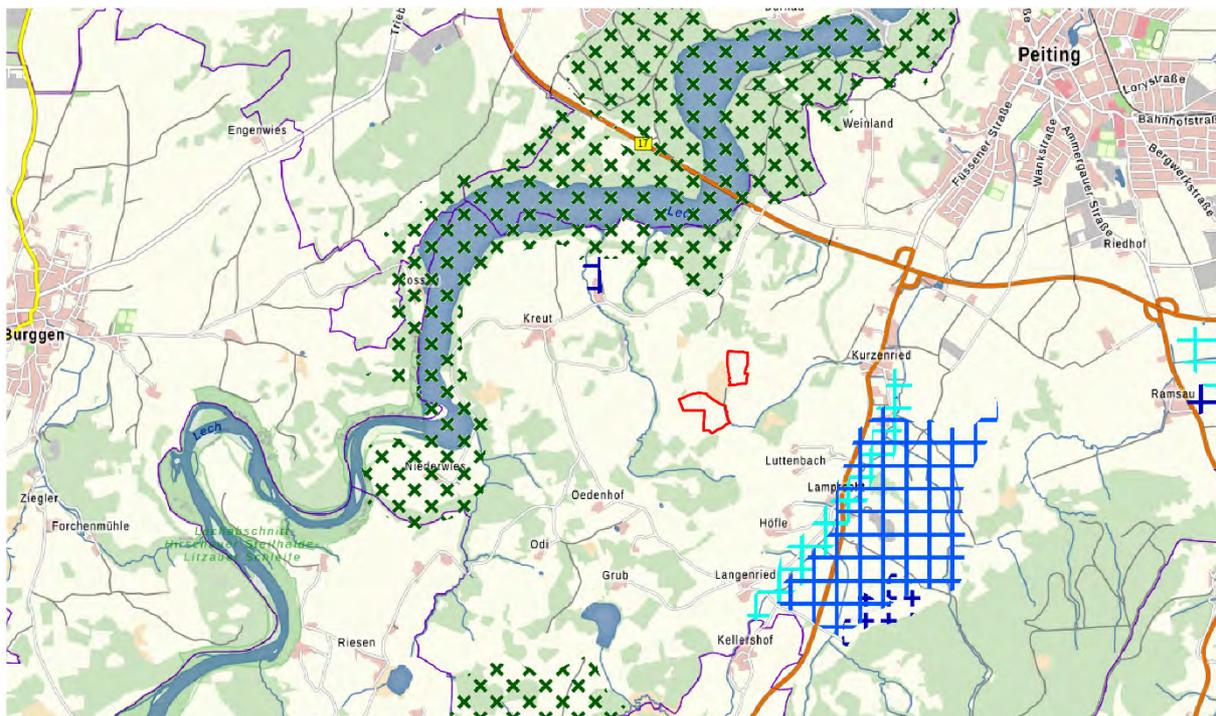


Abbildung 1: Darstellungen des Regionalplans Oberland (Geltungsbereich rot umgrenzt, Quelle: Bayernatlas, Geobasisdaten: Bayer. Vermessungsverwaltung)

Für den von der Änderung beanspruchten Bereich liegen seitens der Regionalplanung keine entgegenstehenden Flächendarstellungen vor. Die Planung betrifft, wie aus Abb. 1 ersichtlich, keinen Bereich, für den im Regionalplan ein Vorrang bzw. Vorbehalt zugunsten einer konkurrierenden Nutzung dargestellt ist. Regionale Grünzüge sind im Gemeindegebiet nicht dargestellt.

Das nächstgelegene landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Lech“ wird von der Planung weder unmittelbar noch mittelbar betroffen. Aufgrund der besonderen topographischen Situation bestehen keine Sichtbeziehungen zwischen dem Planungsgebiet und dem westlich bzw. nordwestlich gelegenen Lechtal, welches hier vergleichsweise tief eingeschnitten ist. Daher können

 Markt Peiting	Bauleitplanung „Freiflächenphotovoltaikanlage Köpfinger Wiesen“
	Markt Peiting

auch visuelle Beeinträchtigungen des für die Erholungsnutzung bedeutsamen Lechtals wirksam ausgeschlossen werden.

Die Planung betrifft darüber hinaus auch keine Bereiche, für die in den Begründungskarten zum Regionalplan eine besondere oder herausragende Bedeutung für Arten und Lebensräume bzw. für Landschaftsbild und Erholung (vgl. Begründungskarte 1 bzw. 2 zu BI) festgestellt wird.

Angesichts dessen ist davon auszugehen, dass die Ziele des Regionalplans durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt, sondern unterstützt werden [Ziel X 1.1].

2.1.3 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021)

„Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen [...]“ (EEG 2021 § 1 Abs. 1f.) und einen Beitrag zur Reduzierung von Konflikten um fossile Energien zu leisten. Langfristig soll das Gesetz dazu beitragen, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf mindestens 65 Prozent bis zum Jahr 2035 zu erhöhen. Bis zum Jahre 2050 soll der gesamte Strom treibhausgasneutral im gesamten Staatsgebiet der Bundesrepublik erzeugt werden.

Mit der im Juli 2022 vom Bundestag beschlossenen Novellierung wurden die Ausbauziele nochmals erhöht. Denn das EEG 2023 sieht vor, die solare Kraftwerkskapazität in Deutschland von heute rund 60 Gigawatt bis zum Jahr 2030 auf 215 Gigawatt auszubauen.

Durch die der Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik wird die Voraussetzung geschaffen, den Beitrag zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien zu erhöhen.

2.2 Städtebauliche Planungen der Gemeinde

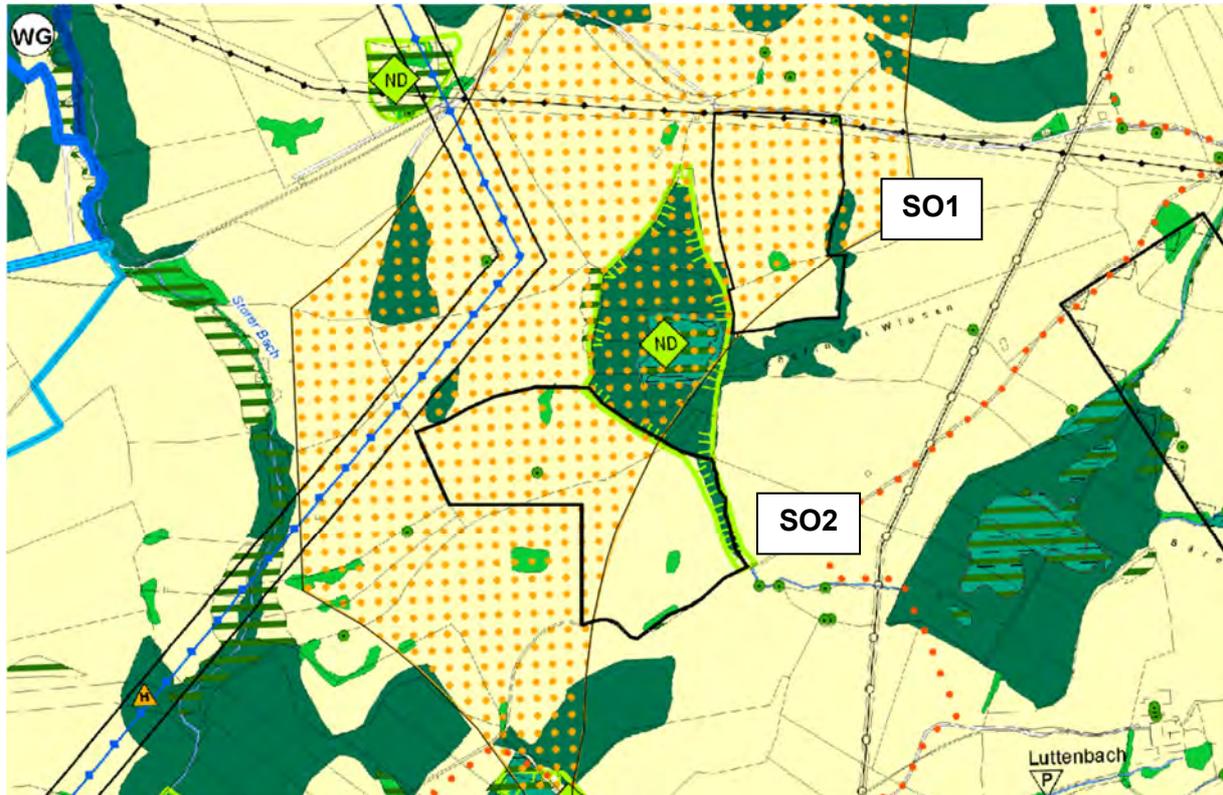


Abbildung 2: Rechtswirksamer Flächennutzungsplan mit zweigeteiltem Änderungsbereich

2.2.1 Rechtswirksamer Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Peiting i.d. F. vom 23.07.2019, rechtswirksam seit dem 28.10.2019, stellt den Änderungsbereich als "Fläche für die Landwirtschaft" dar. Die von Wiesen geprägte, stark reliefierte Flur ist durchsetzt von kleineren Wald- und Gehölzflächen, die im Flächennutzungsplan dementsprechend als Wald oder zu erhaltende Gehölze dargestellt sind. Am Nordrand der nördlichen Teilfläche (nachfolgend SO1 genannt) verläuft eine 20 kV-Freileitung, die im Flächennutzungsplan als solche dargestellt ist. Westlich des zweigeteilten Änderungsbereichs (vgl. Abb. 2) verläuft eine 110kV- Freileitung. Zwischen den beiden Teilflächen der Änderung befindet sich ein Fichtenforst, in dessen Kern ein biotopkartierter geschützter Moorbereich liegt. Nach Süden hin fließt aus dem Moor ein Graben ab, der von Sauergräsern und Ufergehölzen gesäumt wird. Während der Graben selbst außerhalb des Geltungsbereichs liegt, befindet sich der Gehölzbestand am westlichen Ufer noch auf Fl.Nr. 6623 und damit im Geltungsbereich der Änderung (hier Teilfläche SO2). Das Moor samt umgebende Waldflächen und Graben sind aufgrund der naturschutzfachlichen Bedeutung als Naturdenkmal geschützt und als solches im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen. Die Nasswiese am Westrand des o.g. Wäldchens ist auch Gegenstand der amtlichen Biotopkartierung, dies wurde ebenfalls in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen.

 Markt Peiting	Bauleitplanung „Freiflächenphotovoltaikanlage Köpfinger Wiesen“
	Markt Peiting

Die beiden Teilflächen der Änderung liegen teilweise in einem Bereich, der als Konzentrationsfläche für Windenergie dargestellt ist (vgl. orangefarbene Punktierung in Abb. 2). In der Begründung zum rechtswirksamen Flächennutzungsplan wird dies wie folgt erläutert. „Zur Steuerung der Windenergienutzung hat die Gemeinde einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ nach §§ 5 Abs. 2 Buchst. b BauGB und 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufgestellt. Dadurch soll einerseits die Windenergienutzung gestärkt werden, zum anderen sollen besonders empfindliche Bereiche wirksam geschützt werden. Die Konzentrationsflächen befinden sich im Bereich Köpfinger Wiesen westlich von Kurzenried, im Bereich Bergwiesen nahe der südlichen Gemeindegrenze sowie kleinflächig westlich des Grubsees. Insgesamt steht der Windkraft somit eine Fläche von ca. 217 ha zur Verfügung. Mit der Darstellung der Konzentrationsflächen im gemeindlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ ist die Errichtung von Windkraftanlagen im Markt Peiting ausschließlich innerhalb der Konzentrationsflächen zulässig. Die Konzentrationsflächen sind in den Flächennutzungsplan integriert.“

Die Realisierung von Windkraftanlagen am Standort Köpfinger Wiesen sah sich bisher mit erheblichen Restriktionen konfrontiert: Höhenlimitierungen seitens des Wetterraddars des Observatoriums Hohenpeißenberg, schützenswerte Vogelvorkommen und der Schutz der Kulisse um das UNESCO-Weltkulturerbe Wieskirche (ca. 10 km südlich Planungsgebiet). Die damit verbundenen Einschränkungen haben bisher eine Umsetzung der Windparkpläne verhindert. Insbesondere wegen des gefährdeten Kulturerbe-Status ist derzeit nicht absehbar, ob und wann sich die Errichtung von Windkraftanlagen an diesem Standort realisieren lässt. So ist zwar damit zu rechnen, dass infolge der jüngsten Gesetzgebung (Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land) und der Novellierung des BNatSchG (hinsichtlich § 45b) die Anforderungen des Vogelschutzes in künftigen immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren leichter und schneller berücksichtigt werden können. Auch ist zu erwarten, dass seitens der Regionalplanung über kurz oder lang weitere Flächen zugunsten der Windenergienutzung ausgewiesen werden. Davon unberührt bleiben aber wohl die Belange des Wetterraddars und des UNESCO-Weltkulturerbes bestehen, die bisher einer Realisierung von Windenergieanlagen am betrachteten Standort entgegenstanden.

Da aber eine klimaverträgliche, krisensichere Energieversorgung vor dem Hintergrund von Ukrainekrieg und immer spürbarer werdendem Klimawandel stetig dringlicher wird, erscheint es nicht nur vertretbar, sondern geboten, die Flächen des Geltungsbereichs jetzt für die Form der erneuerbaren Energieerzeugung zu nutzen, die sich am Standort derzeit zeitnah realisieren lässt: nämlich für die Freiflächenphotovoltaik. Die Inanspruchnahme von 7,5 ha aus dieser Flächenkulisse betrifft weniger als 4 % der Kulisse, die im Gebiet der Marktgemeinde gemäß Flächennutzungsplan der Windkraft vorrangig zur Verfügung gestellt wird. Am Standort Köpfinger Wiesen verbleibt ein rund 84 ha großer Bereich, der weiterhin grundsätzlich für Windkraft genutzt werden kann, die beiden anderen im Gemeindegebiet dargestellten Konzentrationsbereiche bleiben von der vorliegenden Planung gänzlich unberührt. Bei der Abgrenzung der südlichen Teilfläche wurde bewusst ein Teilbereich nicht in den Geltungsbereich aufgenommen, auf dem ggf. unter geeigneten Umständen eine Windkraftanlage errichtet werden könnte. Es ist davon auszugehen, dass die Gemeinde Peiting mit den verbleibenden gut 200 ha an Vorranggebieten für Windkraft (ca. 2,8 % des Gemeindegebiets) unter den gegebenen Umständen weiterhin der Windkraft ausreichend substanziellen Raum zur Verfügung stellt. Dies gilt umso mehr im Vergleich zum Regionalplan, der bislang insgesamt eine deutlich zurückhaltendere Flächenkulisse für die Nutzung der Windkraft berücksichtigt hat, und zu den längerfristigen Zielvorgaben aus dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land. Gemäß dem sog. Wind-an-Land-Gesetz müssen bis 31.

Dezember 2032 mindestens 2 Prozent der Landesflächen für Windenergie an Land zur Verfügung stehen.

Vor diesem Hintergrund ist tatsächlich davon auszugehen, dass angesichts der geringfügigen Flächen-Inanspruchnahme durch den in den Köpfinger Wiesen geplanten Solarpark die im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen der Windenergie weiterhin ausreichend Raum zur Verfügung stellen. Damit bleibt die wesentliche Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit des Teilflächennutzungsplans auch nach der Realisierung der gegenständlichen Freiflächenphotovoltaikanlage erhalten. Und, was für eine erfolgreiche Energiewende in der Region entscheidend ist: in der Gemeinde verbleibt tatsächlich weiterhin noch ausreichend Raum, wo Windenergieanlagen unberührt von der sog. 10h-Regel grundsätzlich errichtet werden können, sofern die öffentlichen Belange (incl. Wetterradar und Weltkulturerbe) ansonsten hinreichend berücksichtigt werden.

2.2.2 Bestehende Nutzung

Die Planungsfläche umfasst überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Bereiche. Die für die Aufstellung der Photovoltaikmodule beanspruchten Flächen werden bisher als Grünland vergleichsweise intensiv genutzt. Die eingestreuten Gehölzbereiche und die Wiesenbereiche, in denen sich trotz der Intensivnutzung vergleichsweise artenreiche Ausprägungen halten konnten (Ostrand von südlicher Teilfläche), werden von der PV-Nutzung ausgespart und im Rahmen des Ausgleichskonzepts des parallel erstellten Bebauungsplans erhalten und aufgewertet.

Am Nordrand verläuft eine 20kV-Mittelspannungsleitung des örtlichen Netzbetreibers (LEW).

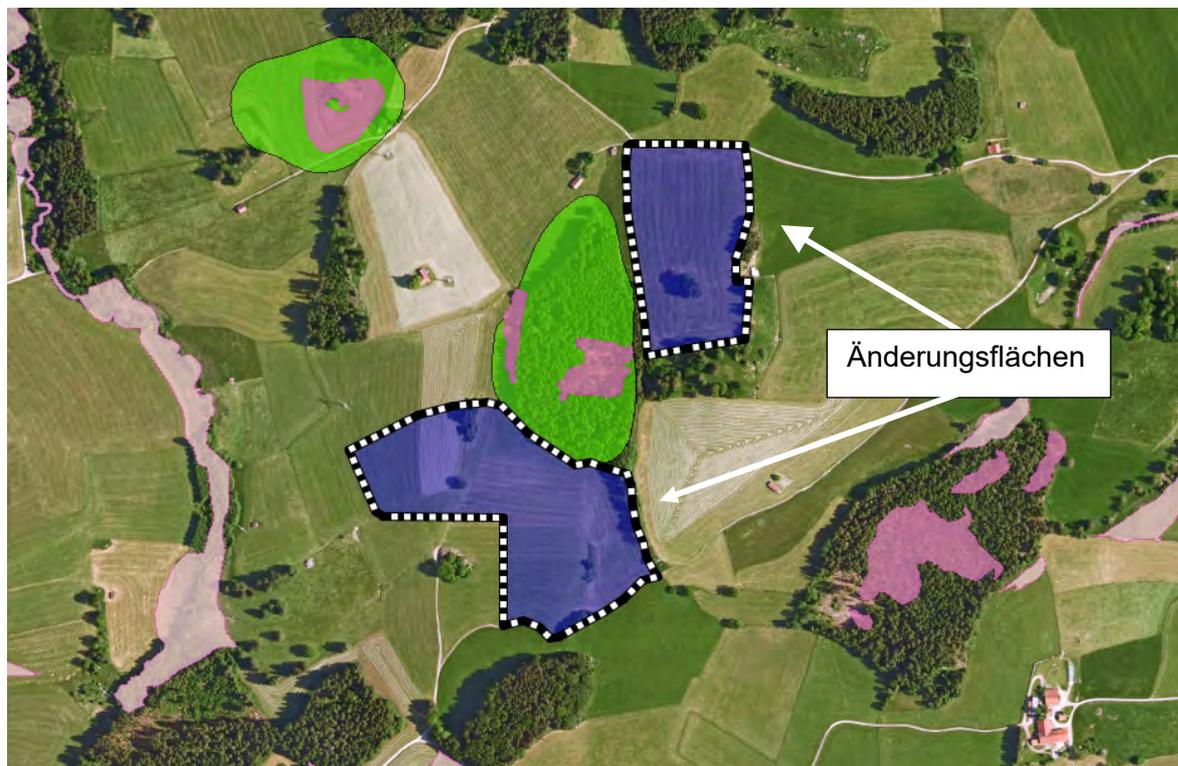


Abbildung 3: Luftbildlageplan mit Moorbereichen und Objekten der amtlichen Biotopkartierung
Quelle: FisNatur, Geobasisdaten: Bayer. Vermessungsverwaltung)

 Markt Peiting	Bauleitplanung „Freiflächenphotovoltaikanlage Köpfinger Wiesen“
	Markt Peiting

2.2.3 Geschützte Bereiche und sonstige Ausweisungen

Bedingt durch Standort und bisherige Nutzung unterliegen die als Sonderbauflächen beanspruchten Bereiche keinem Schutz gemäß BNatSchG und BayNatSchG.

Der Gehölzbestand am Westufer des bereits erwähnten Grabens (Ostrand von Fl.Nr. 6623) gehört zusammen mit den außerhalb gelegenen Moor-Wald- und Grabenkomplex zu dem Bereich, der im Flächennutzungsplan als Naturdenkmal dargestellt ist. Es handelt sich um das

ND „Spirkenhangmoor Köpfinger Wiesen auf Fl.Nr.: 6630, 6628, 6627, 6627/1, 6626, 6625/2, 6624, 6624/2, 6624/3, 6624/4, 6624/5, 6625, 6618/2, 6623 und 6620“.

Naturdenkmäler sind gemäß § 28 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, welche aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit unter besonderen Schutz gestellt wurden. „Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.“ (BNatSchG § 28 Abs. 2, S.1)

Die innerhalb des Planungsgebiets gelegenen Gehölzstrukturen unterliegen dem Schutz gemäß Art 16, Abs.1, Satz 1 BayNatSchG, wonach es in der freien Natur verboten ist, „Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.“

Innerhalb des Gebietes befinden sich ansonsten keine gemäß Naturschutzrecht geschützten Objekte.

Am südlichen Rand des Planungsgebiets befindet sich eine Gehölzstruktur, die in der amtlichen Biotopkartierung erfasst und wie folgt dokumentiert wurde:

Hecke nordwestlich Luttenbach

BK 8231-0109-001

Durchschnittlich ca. 4 m breite Baumhecke entlang Feldweg an mäßig steiler, südostexponierter Böschung inmitten Intensiv-Rinderweiden. Artenreiche, dichte Strauchschicht aus Hasel, Schlehe, Holunder, Liguster u.a., von Espen (ca. 8 m hoch) und einzelner Eiche und Vogelkirsche überstanden. Krautschicht licht, vorherrschend Giersch, Brombeere, Waldsegge, Wald-Engelwurz und Wald-Labkraut, randlich Süßgräser und Nährstoffzeiger (Knäuelgras, Wiesen-Lieschgras, Brennnessel).

Schutz: § 39 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG.

In der Mitte zwischen den beiden Änderungsbereichen liegt gemäß Moorkarte 1:25.000 ein von Moorboden bestimmter Bereich (vgl. hellgrüne Schraffierung in Abb. 3). Für diesen Bereich wurden in der amtlichen Biotopkartierung folgende zwei Objekte erfasst, welche dort wie folgt beschrieben wurden

Kernbereich von Fichtenforst zwischen den beiden Teilflächen

BK 8231-0110-001

Teilfläche 1 (5.063 m²): Offener Hochmoorbereich inmitten Fichtenforst, überwiegend auf regeneriertem Torfstichstandort. Überwiegende Fläche ca. 0,5 m eingetieft, nur randlich teilweise ursprüngliche Mooroberfläche miterfasst. Gesamte Fläche mit dichter Mooschicht aus Torfmoosen u.a. (z.B. Aulacomnium palustre, Polytrichum strictum). Krautschicht überwiegend aus Scheid. Wollgras und weiteren Hochmoorarten (Moosbeere, Rosmarinheide, Rundblättr. Sonnentau, Weißes Schnabelried) gebildet, randlich auch Pfeifengras. Tiefgelegene, nässere

 Markt Peiting	Bauleitplanung „Freiflächenphotovoltaikanlage Köpfinger Wiesen“
	Markt Peiting

Bereiche mit Schnabelseggen- und lokal Fadenseggenbeständen. Randbereiche und zwei in Ost-West-Richtung ziehende, dammartige (ehemalige) Fahrwege terrassenartig erhöht, zwergstrauchreich (Moosbeere, Heidekraut u.a.), teilweise flechtenreich (Cladonia cf. arbuscula). Auf der Fläche mehr oder weniger locker verteilt Moorbirken und Fichten, besonders auf den erhöhten Fahrwegen und randlich, z.T. fließender Übergang zu geschlossenen Waldbereichen innerhalb der ND-Fläche (von forstlicher Biotopkartierung zu erfassen). Im Norden tümpelartige, offene Wasserflächen, mit Hochmoorvegetation verzahnt.

Schutz: § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG, Naturdenkmal

Westlich Fichtenforst

BK 8231-0110-001

Binsen- und seggenreiche Nasswiese am Rand eines kleinen Moores, im Westen leicht ansteigend, im Osten an Fichtenwald (ND, s. Biotop Nr. 110) grenzend, ansonsten an Intensiv-Rinderweiden. Durch Intensivierung (Beweidung) einer Streuwiese entstandene Nasswiese (bzw. -weide), nördliche und waldnahe Bereiche noch sehr artenreich mit Nasswiesenarten wie Mädesüß, Bachnelkenwurz, Kohl-Kratzdistel, Sumpfdotterblume u.a., an Süßgräsern v.a. Wiesen-Lieschgras, Kammgras, Rot-Straußgras, entlang Waldrand Pfeifengras. Binsenreich (Flatterbinse), meist kleinseggenreich (v.a. Hirsesegge), im Süden und Westen fließende, noch rel. binsenreiche Übergänge zu angrenzenden Intensivwiesenbereichen. Im Westen auch Waldsimse und lokal Schlanksegge beigemischt, am Waldrand Steifsegge. Zentrale und waldnahe Bereiche noch mit beigemischten Streuwiesenarten wie Teufelsabbiß und Blutwurz als Streuwiesenrelikte.

Schutz: § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG.

Wie aus Abb. 3 ersichtlich befinden sich im Umfeld des Geltungsbereichs noch weitere Moor- und Nassstandorte, die in der amtlichen Biotopkartierung als weitere naturschutzfachlich besonders wertvolle und geschützte Lebensräume (vgl. rosafarbene Schattierung) erfasst wurden: u.a. Luttenbach-Filz nordwestlich Luttenbach oder Feuchtwiesen entlang Storerbach.

Sämtliche o.g. bzw. in Abb. 3 dargestellten Biotope bleiben vom Planungsvorhaben unberührt und in ihrer jeweiligen Fläche erhalten.

Die nächst gelegenen NATURA-2000-Gebiete befinden sich am Lech. Das in Abb. 4 rosa schraffierte FFH-Gebiet 8131-371 „Lech zwischen Hirschau und Landsberg mit Auen und Leiten“ reicht im Norden bis auf 800 m, das hellblau schraffierte Vogelschutzgebiet „Mittleres Lechtal“ von Nordwesten her bis auf 730 m an das Planungsgebiet heran. Bei der geplanten Art der Nutzung sind angesichts der o.g. Entfernungen und der topographischen Situation weder unmittelbare noch mittelbare Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele dieser NATURA-2000-Gebiete zu erwarten.

Bodendenkmäler sind im näheren Umfeld des Geltungsbereichs der Änderung nicht bekannt. Als nächstgelegenes Bodendenkmal befinden sich knapp 1 km nordöstlich des Planungsgebiets beidseits der B17 eine Villa rustica (Standort: vgl. Abb. 4) der mittleren römischen Kaiserzeit und Körpergräber des frühen Mittelalters (D-1-8231-0012).

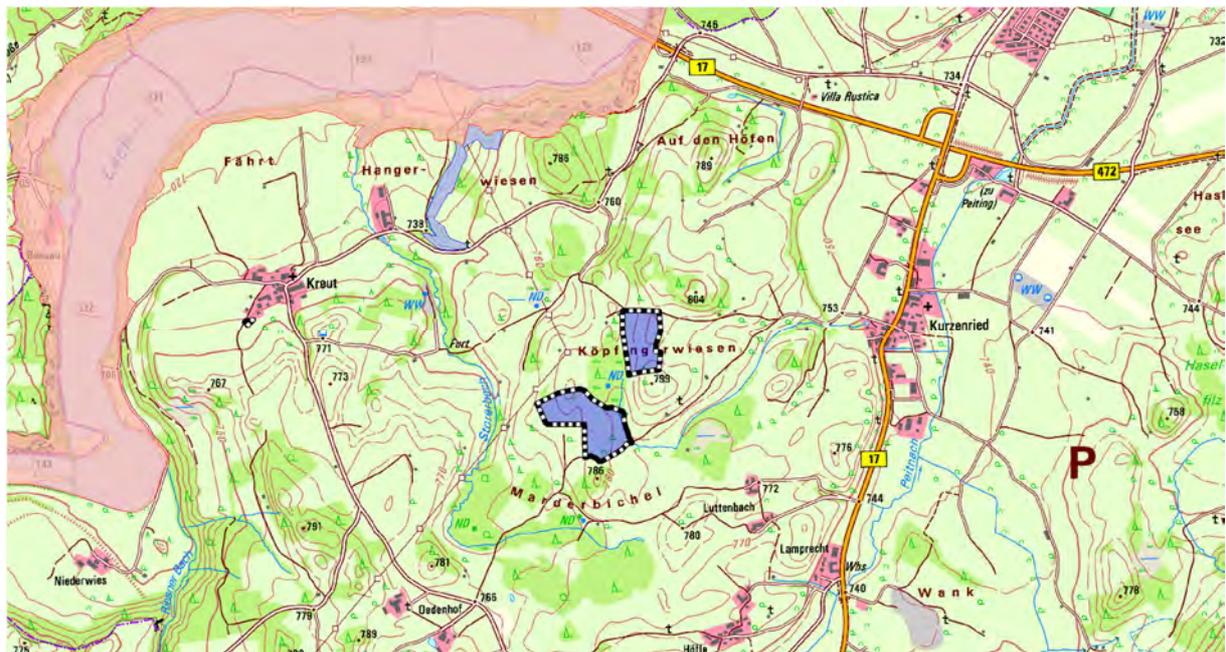


Abbildung 4: Lage des Änderungsbereichs zu NATURA2000-Gebieten (Quelle: FisNatur, Geobasisdaten: Bayer. Vermessungsverwaltung)

Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete werden von der vorliegenden Planung nicht berührt. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet reicht von Westen her bis 440 m an den Geltungsbereich der Änderung heran. Es liegt jenseits des Storerbachs, der das Planungsgebiet vom Schutzgebiet aus hydrologischer Sicht funktional abtrennt. Nachteilige Auswirkungen auf das Trinkwasserschutzgebiet sind daher nicht zu erwarten, dies gilt im Übrigen auch für das Trinkwasserschutzgebiet im östlich gelegenen Tal der Peitnach (vgl. blaue Rastersignatur in Abb. 5).

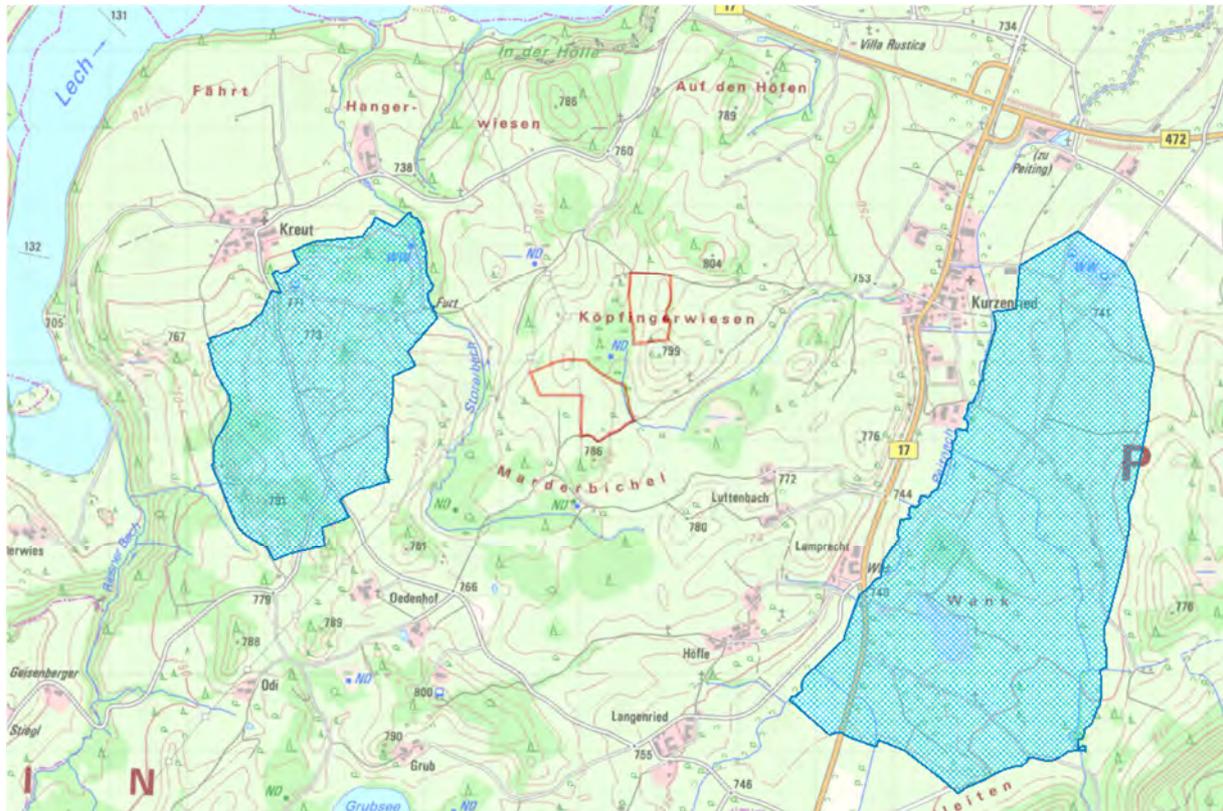


Abbildung 5: Lage des Änderungsbereichs zu Trinkwasserschutzgebieten (Quelle: FisNatur, Geobasisdaten: Bayer. Vermessungsverwaltung)

3 GRÖSSE, LAGE UND BESCHAFFENHEIT DES ÄNDERUNGSBEREICHES

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst die Flurstücke mit den Flurnummern 6618, 6619, 6623 (Teilflur) und 6633, jeweils in der Gemarkung Peiting, mit einer Gesamtfläche von etwa 10 ha.

Das Vorhabensgebiet befindet sich im Süden des Marktgemeindegebiets, rund 2 km südwestlich vom Ortsrand des Hauptortes und rund 1,5 km südwestlich des Kreuzungspunktes der Bundesstraßen B17 und B472 gelegen. Die Flur Köpfinger Wiesen liegt in einem hügeligen, schwach besiedelten Bereich zwischen dem tief eingeschnittenen Lechtal im Westen und dem breit-flachem Tal der Peitnach im Osten. Wie die gesamte umliegende Flur ist das Gelände im Umgriff der beiden Änderungsflächen sehr bewegt. Der Hochpunkt des Geltungsbereichs liegt am Südrand der nördlichen Teilfläche (SO1) mit einer Höhe von 795 m NN, der Tiefpunkt am Südwestrand der südlichen Teilfläche (SO2) bei 773 m NN.

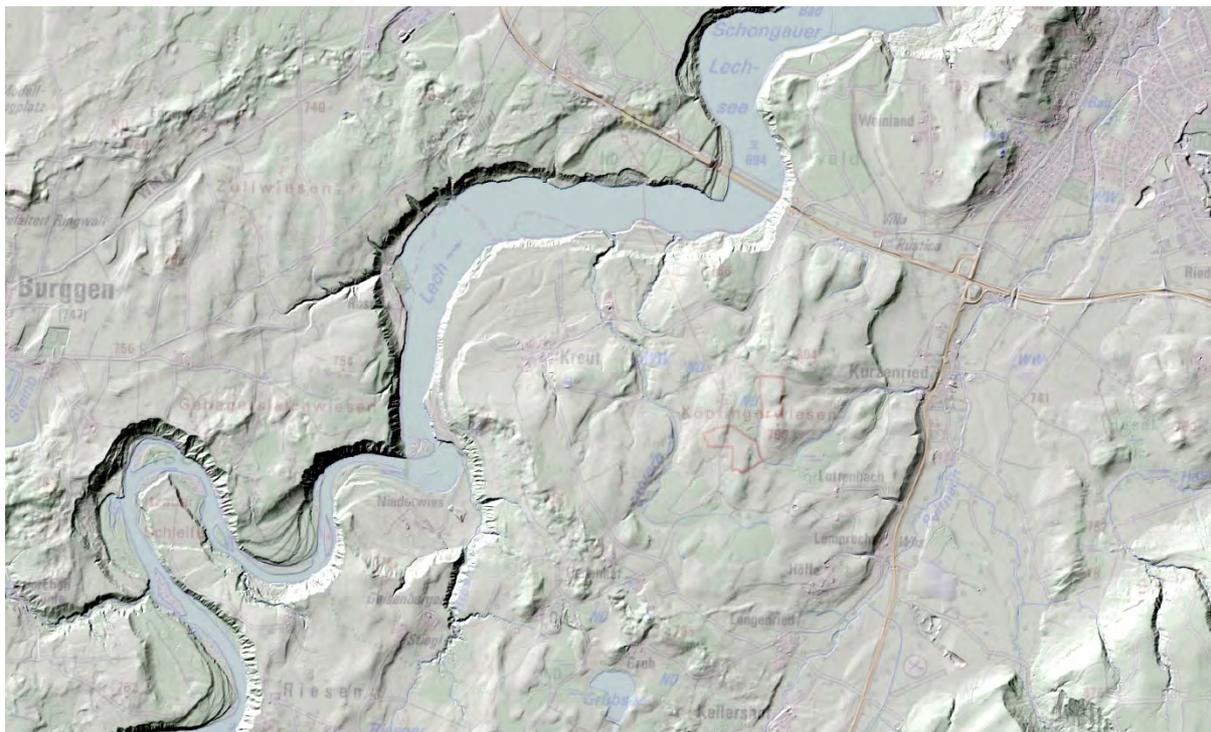


Abbildung 6: Lage des Änderungsbereichs in der Reliefkarte
(Geobasisdaten: Bayer. Vermessungsverwaltung)

Im Änderungsbereich werden folgende Flächen dargestellt:

Kategorie	Fläche [ha]	Anteil [%]
Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“	6,91	68,0
Grünflächen (einschließlich Flächen mit Gebot zur Erhaltung von Gehölzen)	3,25	32,0
Erhalt Gehölze (ohne eigenen Flächenansatz)	-	-
Geltungsbereich Änderung, gesamt	10,16	100

Die für die Einordnung des Freiflächenphotovoltaikanlagen benötigten Flächen werden im geänderten Flächennutzungsplan als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO dargestellt. Gemäß der anvisierten Funktion wird durch Planzeichen als Zweckbestimmung *Freiflächenphotovoltaikanlage* festgelegt. Die Ränder der beiden Teilgebiete sowie der Osten von SO2 werden als allgemeine Grünflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt. Dabei obliegt es der verbindlichen Bauleitplanung, innerhalb der Grünflächen die gebotenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und Pflege von Boden, Natur und Landschaft abzugrenzen. Umfang und Art der erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weiter zu konkretisieren.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst eine Gesamtfläche von 10,16 ha. Die als Sondergebiet dargestellten Flächen nehmen eine Grundfläche von 6,91 ha ein. Die Gesamtfläche der Grünflächen beläuft sich auf 3,25 ha. Darin enthalten sind die Flächen mit Gehölzbestand, welcher als zu erhaltend dargestellt ist.

Unverändert aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan übernommen werden die Darstellungen, die auf die Erhaltung von Gehölzen (flächenhaft sowie punktuell) abstellen. Aufgrund der geringen Ausdehnung bleiben diese Darstellungen ohne separaten Flächenansatz.

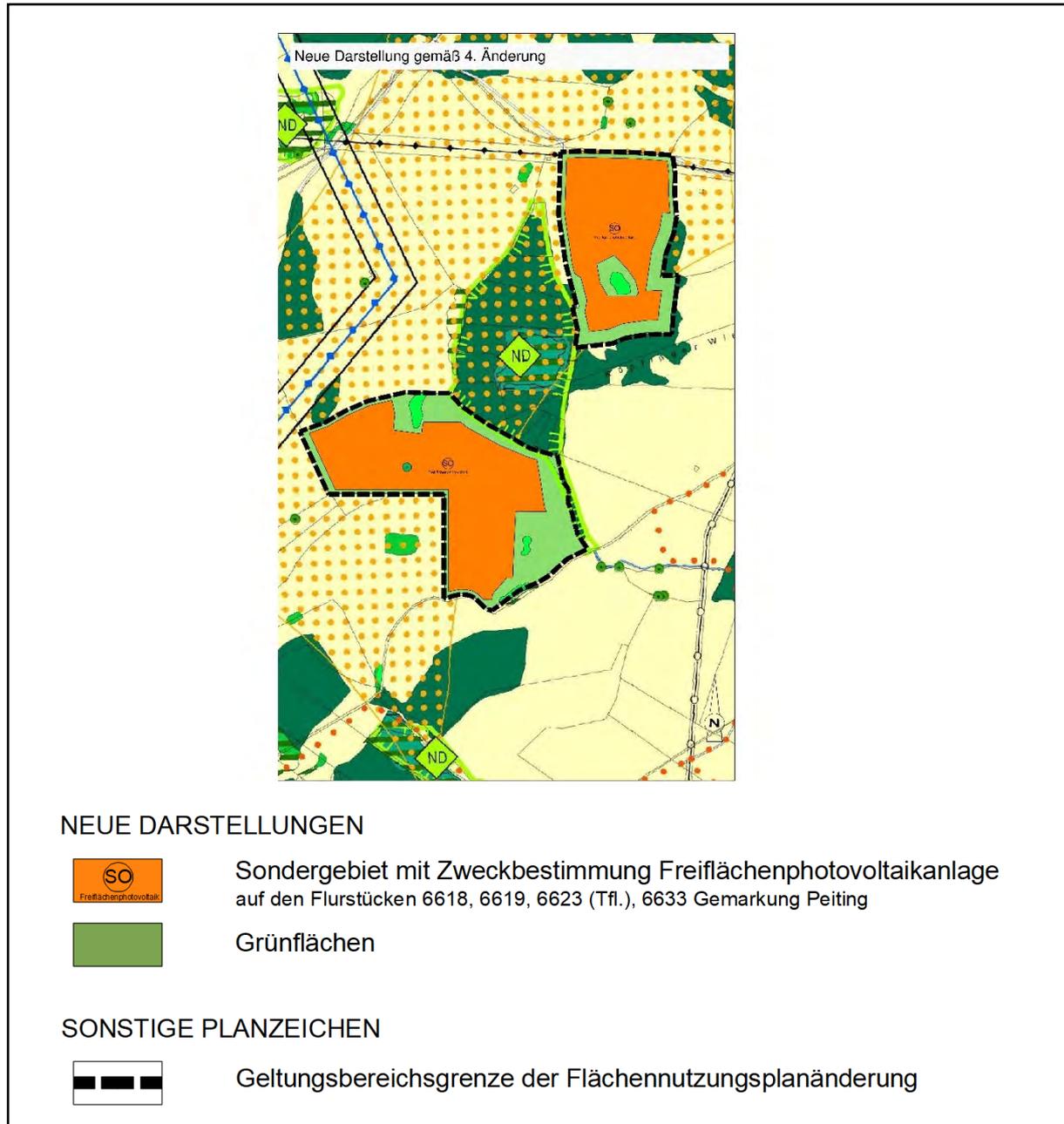


Abbildung 7: Geänderte Darstellungen im Flächennutzungsplan

Innerhalb des Zaunes ist die Aufstellfläche für die Photovoltaikmodule und das Betriebsgebäude für die Wechselrichter/Trafo-/Übergabestation vorgesehen. Die Flächen unter und neben den PV-Modulen werden als extensiv zu pflegende, artenreiche Wiesen entwickelt. Die konkret erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft werden im Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaik Köpfinger Wiesen“ mit integriertem Grünordnungsplan nebst dazugehörigem Umweltbericht, welcher im Parallelverfahren aufgestellt wird, verbindlich geregelt.

 Markt Peiting	Bauleitplanung „Freiflächenphotovoltaikanlage Köpfinger Wiesen“
	Markt Peiting

4 STANDORTENTSCHEIDUNG/ ALTERNATIVENPRÜFUNG

Die Fläche befindet sich im gesetzlich privilegierten Bereich als benachteiligt eingestuftes genutztes Acker- und Grünland (§ 37 Abs. 1 Nr. 2 h und i EEG 2021).

Die überplanten Flächen sind laut Bodenschätzung als lehmige Grünlandstandorte der Zustandsstufe III(-IV) mit Grünlandzahlen zwischen 29 und 35 einzustufen. Diese liegen deutlich unter dem Landkreisdurchschnitt (41) und unter dem bayernweiten Durchschnitt (42).

Die Flur Köpfinger Wiesen gehört zu einem hügeligen, schwach besiedelten Bereich zwischen dem tief eingeschnittenen Lechtal im Westen und dem breit-flachem Tal der Peitnach im Osten. Der Abstand zum nächsten Weiler, dem südöstlich gelegenen Luttenbach beträgt rund 500 m, die westlich gelegene Ortschaft Kurzenried mit zusammenhängender Wohnbebauung liegt knapp 1 km östlich des Geltungsbereichs.

Die nördliche Teilfläche der Änderung wird von Osten her direkt über einen bestehenden Wirtschaftsweg erschlossen, der in Kurzenried von der B17 abzweigt (ca. 1 km). Um zum südlichen Teil des Planungsgebiets zu gelangen, nutzt man zunächst den oben genannten Wirtschaftsweg, von dem nach gut 500 m ein weiterer Wirtschaftsweg nach Südwesten Richtung Marderbichel abzweigt (ca. 1,3 km).

In hinreichender Nähe zum Änderungsbereich befindet sich der Netzverknüpfungspunkt zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das 20 kV- Netz des örtlichen Netzbetreibers (LEW Verteilnetz GmbH). Somit sind kaum zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft durch notwendige Leitungstrassen oder Erschließungsmaßnahmen erforderlich.

Die Topographie der Umgebung schließt eine ungewünschte Fernwirkung grundsätzlich aus. Bedingt durch das stark bewegte Relief und die im Umgriff des Planungsgebiets befindlichen Gehölzbereiche ist es zudem nicht möglich, die Gesamtfläche der geplanten Freiflächenphotovoltaik-Anlage von einem Standort aus zu überblicken. Damit bleiben die visuellen Beeinträchtigungen, die mit der Errichtung der technischen Anlagen unweigerlich verbunden sind, auch für die Betrachtung im Nahbereich begrenzt. Positiv wirken sich hier auch die Gehölzstrukturen im Planungsgebiet aus, welche erhalten werden und die Aufstellflächen strukturieren werden.

Der von der Planung betroffene Bereich besitzt, wie bereits erwähnt, gemäß Regionalplan keine besondere oder herausragende Bedeutung für Arten und Lebensräume bzw. für Landschaftsbild und Erholung (vgl. Begründungskarten 1 bzw. 2 zu BI). Die im Umgriff des Planungsgebiets bestehenden elektrischen Freileitungen (20 und 110 kV) erleichtern zum einen die Einspeisung ins Stromnetz, stellen zum anderen Vorbelastungen für das Landschaftsbild dar. Anders als im südlich des Marderbichels gelegenen Bereich, welcher u.a. auch mit zwei Badeseen aufwarten kann, gibt es im Umgriff des Planungsgebiets keine ausgewiesenen Rad- und Wanderwege. Das vergleichsweise schwach ausgebildete Wegenetz wird eher sporadisch zum Zweck der Feierabenderholung genutzt.

Die begrenzte Bedeutung für Naturschutz und landschaftsgebundene Erholung und die bestehenden Vorbelastungen sowie die günstigen landschaftlichen Voraussetzungen zur Einbindung auch größerer Freiflächenphotovoltaikanlagen sprechen als ökologisch günstige Standortfaktoren für die geplante Nutzung. Die gute Erreichbarkeit, die Nähe zum Einspeisungspunkt, die eingeschränkten landwirtschaftlichen Ertragsvoraussetzungen und die Verfügbar-

 Markt Peiting	Bauleitplanung „Freiflächenphotovoltaikanlage Köpfinger Wiesen“
	Markt Peiting

keit der Flächen sind essentielle Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Photovoltaik - Nutzung am geplanten Standort.

Die geplante Änderung des Flächennutzungsplans zugunsten der Freiflächenphotovoltaik unterstützt somit das vom Regionalplan vorgegebene Ziel einer umweltfreundlichen und kostengünstigen Energieversorgung.

Der überwiegende Teil des Geltungsbereichs der geplanten Änderung ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Konzentrationsfläche für Windkraft dargestellt. Die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans, der zur Darstellung der Flächenkulisse führte, basierte auf der Abwägung der relevanten Eignungsfaktoren auch im Vergleich zu alternativen Standortbereichen. Vor diesem Hintergrund erübrigt sich eine vertiefte Alternativenprüfung hinsichtlich der geplanten Photovoltaiknutzung, welche in vielerlei Hinsicht vergleichbare Standortanforderungen wie die Windkraftnutzung aufweist.

5 BERÜCKSICHTIGUNG DES KLIMASCHUTZES

Mit der Einführung des „Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ vom 22.07.2011 sind die Belange des Klimaschutzes bereits im Zuge der Bauleitplanung besonders zu beachten. Prinzipiell trägt die mit der Änderung vorbereitete Photovoltaikanlage zur Verminderung des CO₂-Ausstoßes und damit zum globalen Klimaschutz bei. Auch sind als Folge der vorbereiteten Nutzung keine nennenswerten projektbedingten Auswirkungen durch zusätzliche Treibhausgasemissionen zu befürchten. Die Anfälligkeit des gegenständlichen Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels (Extremwetterereignisse) ist als gering einzustufen. Vielmehr trägt die geplante Anlage dazu bei, den CO₂-Ausstoß zu verringern und damit den Klimaschutz zu fördern.

6 UMWELTBERICHT

Die durch die Änderung vorbereitete partielle Nutzung des Geltungsbereichs für die Errichtung von baulichen Anlagen ist unvermeidbar mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Dieser Eingriff ist gemäß naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung soweit möglich zu mindern bzw. auszugleichen.

Für die Bestimmung von Umfang und Art der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ist der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ zu berücksichtigen. Darüber sind Gem. § 2 Abs. 4 BauGB muss für Änderungsbereiche des Flächennutzungsplans eine Umweltprüfung durchgeführt werden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Änderung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die grundsätzliche Empfindlichkeit des Standorts kann dabei bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans erörtert werden. Details der Planung (wie etwa das Maß der baulichen Nutzung), die für die Eingriffserheblichkeit entscheidend sind, können aber erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im erforderlichen Umfang gewürdigt werden. Mit Blick auf eine fundierte und differenzierte Bewertung der Umwelterheblichkeit wurde im vorliegenden Verfahren ein gemeinsamer Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung und zum

 Markt Peiting	Bauleitplanung „Freiflächenphotovoltaikanlage Köpfinger Wiesen“
	Markt Peiting

Bebauungsplan erstellt. Weitere Details zur Eingriffserheblichkeit, zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs und zur Art der Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und zum Eingriffsausgleich sind im Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan zu finden.

7 AUSFERTIGUNG

Hiermit wird bestätigt, dass die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage, bestehend aus der Begründung, Umweltbericht und Planzeichnung in der Fassung vom dem Gemeinderatsbeschluss vom zu Grunde lag und diesem entspricht.

Markt Peiting, den



.....
(Peter Ostenrieder, erster Bürgermeister Markt Peiting)